



**Die Bürgermeisterin
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/2985/2022

Schwaz, den 14.04.2022

Betreff: Dr.-Walter-Waizer-Straße, Lergetporerstraße und Ernst-Knapp-Straße – Sanierung von Wasserrohrbrüchen – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Florian Neurauder – 0664/6141405
Bauführer: Herr Christian Fritz – 0664/6141474
Herr Günther Thurnes – 0664/6141464

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Dr.-Walter-Waizer-Straße, der Lergetporerstraße und der Ernst-Knapp-Straße durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 19.04.2022 bis 13.05.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. **Dr.-Walter-Waizer-Straße zwischen Karwendelstraße und Dr.-Weißgattererer-Straße:**

In diesem Straßenabschnitt sind zwei Wasserrohrbrüche zu sanieren. Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu reduzieren. Der Grabungsbereich ist vollflächig gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern.

Mit den Bauarbeiten wird am 19.04.2022 begonnen. Sie erstrecken sich bis längstens 13.05.2022.

2. **Lergetporerstraße im Kreuzungsbereich Ernst-Knapp-Straße:**

Für die Sanierung des Wasserrohrbruches im Kreuzungsbereich Lergetporerstraße/Ernst-Knapp-Straße sind die Grabungsarbeiten am Rand der Fahrbahn erforderlich. Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Der Grabungsbereich ist vollflächig gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern.

Mit den Bauarbeiten wird am 19.04.2022 begonnen. Sie erstrecken sich bis längstens 13.05.2022.

3. **Ernst-Knapp-Straße – Wasserrohrbruch im Bereich Johannes-Messner-Weg 3:**
Bereits im Dezember 2021 wurde in diesem Bereich ein Wasserrohrbruch behoben. Nunmehr ist abermalig in diesem Bereich ein Rohrbruch aufgetreten. Die Grabungsarbeiten werden überwiegend im Parkstreifenbereich durchgeführt. Somit ist Baustellenbereich gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Der Grabungsbereich ist vollflächig abzuplanken. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu reduzieren.

Mit den Grabungsarbeiten wird am 19.04.2022 begonnen. Sie erstrecken sich bis längstens 13.05.2022.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht

